

Wahlordnung des Elternbeirates der Grund- und Mittelschule Oberhaid

Der Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Oberhaid erlässt gemäß Art. 66 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§ 13, 14 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Wahlberechtigte**
- § 3 Amtszeit**
- § 4 Zusammensetzung des Elternbeirats**
- § 5 Wahlorgan**
- § 6 Wahlvorschläge**
- § 7 Wahlhandlung**
- § 8 Ungültigkeit der Stimmzettel**
- § 9 Feststellung des Wahlergebnisses**
- § 10 Sicherung der Wahlunterlagen**
- § 11 Wahlprüfung**
- § 12 Kosten**
- § 13 Organe des Elternbeirates**
- § 14 Weitere Bestimmungen**
- § 15 In-Kraft-Treten**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Elternbeirates.
- (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.
- (4) Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§ 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht.
- (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann ein Stimmzettel abgegeben werden.
- (3) Wählbar sind die Wahlberechtigten, mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer:innen.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt an Grundschulen und Mittelschulen zwei Jahre.

- (2) Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.
- (3) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit
- Ablauf der Amtszeit,
 - Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 - Niederlegung des Amtes.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Ersatzmitglieder ersetzt.

§ 4 Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirates für die Grund- und Mittelschule Oberhaid ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 BayEUG.
- (2) Danach ist für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirates zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder orientiert sich an der aktuellen Schülerzahl entsprechend folgender Tabelle:

Schüler	EB-Mitglieder
bis 89	5
90-104	6
105-119	7
120-134	8
135-149	9
150-160	10
165-179	11
ab 180	12

- (4) Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

§ 5 Wahlorgan

- (1) Der bestehende Elternbeirat wählt rechtzeitig aus seinen Reihen vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Der Wahlausschuss besteht aus dem /der Vorsitzenden (Wahlleiter:in) sowie zwei Beisitzer:innen. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
- (2) Der / die Wahlleiter:in bestellt aus dem Kreis der Beisitzer:innen eine schriftführende Person für den Wahlausschuss.
- (3) Für jedes Mitglied des Wahlorgans beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (4) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Zu Beginn des Schuljahres werden die Wahlberechtigten von der Schulleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den neuen Elternbeirat aufgefordert.
- (2) ¹ Alle Wahlberechtigten sind zur Abgabe von Wahlvorschlägen befugt. ² Diese sind von der Schulleitung zeitnah bei der Wahlleitung abzugeben. ³ Bei der Wahl zum /zur Klassenelternsprecher:in soll dafür geworben werden, dass sich der / die gewählte Klassenelternsprecher:in sowie die Stellvertretung zur Wahl aufstellen lässt, damit möglichst alle Klassen im Elternbeirat vertreten sind.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Einverständnis der vorgeschlagenen Personen sicher.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidat:innen in alphabetischer Reihenfolge.

§ 7 Wahlhandlung

- (1) Der Elternbeirat setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung ein Briefwahlverfahren fest.
- (2) ¹ Die Schulleitung gibt die Vorschlagsliste an alle Erziehungsberechtigten aus. ² Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe auf den von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzetteln. ³ Für die Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ab Ausgabe der Vorschlagsliste fünf Werktage Zeit. ⁴ Der Zeitraum wird den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt.
- (3) Sämtliche Mitglieder des neuen Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste (Stimmzettel) gewählt.
- (4) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind; auf jeden zu Wählenden kann höchstens eine Stimme entfallen.
- (5) Die Stimmzettel sind verschlossen über die Schulleitung bei der Wahlleitung abzugeben.

§ 8 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss zählt die Stimmzettel unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist aus.
- (2) ¹ Als des neuen Elternbeirates sind diejenigen Bewerber:innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ³ Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.
- (3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und umgehend durch die Schulleitung bekannt gegeben.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Schule genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 10 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlfrist vernichtet werden.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) ¹Jeder / jede Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Wahlleitung anfechten. ²Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.
- (2) ¹Der bestehende Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ²Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der bestehende Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der bestehende Elternbeirat ohne Mitwirkung des / der Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) ¹Der Wahlausschuss hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. ²Der bestehende Elternbeirat hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 12 Kosten

Die notwendigen Kosten trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel.

§ 13 Organe des Elternbeirates

- (1) ¹Nach der Neuwahl des Elternbeirates tritt der neue Elternbeirat zu einer konstituierenden Sitzung nach Einladung durch die Schulleitung zusammen. ²Der neue Elternbeirat bestimmt in dieser Sitzung eine:n Vorsitzende:n , eine:n Stellvertreter:in und eine:n Kassier:in sowie eine:n Schriftführer:in.
- (2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Die Aufgaben des / der Vorsitzenden, des Kassiers / der Kassierer:in und des / der Schriftführer:in müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (4) ¹Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der neue Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erhält kein:e Bewerber:in beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerber:innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gilt die geltende Rechtsprechung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 24. Oktober 2023 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die vorherigen Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 24.10.2023 beschlossen.

Das Einverständnis der Schulleitung wurde am 24.10.2023 erteilt.

Oberhaid, den _____

Vorsitzende(r) des Elternbeirats